



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Handwerker sonst und jetzt

Weiss, August

Leipzig, 1902

V. Der Kampf gegen die Gewerbefreiheit

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75177](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75177)

an, doch gab er die Handwerkerprüfungen preis. Er rechtfertigt dies mit den Worten: „Mit der Aufhebung des Innungszwanges ist zugleich die Prüfungspflicht der Handwerker beseitigt. Darüber, dass die Handwerkerprüfungen nicht diejenigen Garantien gewähren, welche sie zu gewähren beabsichtigen, dass sie dagegen dadurch nachteilig werden, dass sie den Handwerker zur Aufwendung von Zeit und Kosten zu einer Zeit zwingen, wo er alle seine Kapital- und Arbeitskräfte auf die Gründung seiner Existenz verwenden muss und dass sie die Notwendigkeit des Versuches einer theoretisch undurchführbaren, praktisch die Entfaltung der Gewerbstätigkeit hemmenden Abgrenzung der Arbeitsgebiete herbeiführen, dürfte es kaum nötig sein, den Streit aufzunehmen, da die Bundesgesetzgebung mit der Einführung der Freizügigkeit, die, wenn sie wirksam sein soll, mit der Prüfungspflicht als lokaler Vorbedingung der gewerblichen Niederlassung unvereinbar ist, die Frage bereits entschieden hat.“

Die Konzessionspflicht erfuhr eine weitgehende Einschränkung und es war genau festgesetzt, unter welchen Voraussetzungen eine Konzession verweigert werden könne; auch hinsichtlich der Bedürfnisfrage bei Gast- und Schankwirtschaften wiesen die neuen Gesetze Erleichterungen auf.

Diese Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes wurde am 1. Januar 1870 in Südhessen, durch Reichsgesetz vom 10. November 1871 in Württemberg und Baden, durch Reichsgesetz vom 22. Juni 1872 in Bayern eingeführt. Für Elsaß-Lothringen hatte die Gewerbeordnung vorläufig keine Geltung. Auf diesen Landesteil wurde sie erst durch Gesetz vom 27. Februar 1888 ausgedehnt.

V. Der Kampf gegen die Gewerbefreiheit.

Wohl hatten es die Handwerker seit 1860 nicht an Versuchen fehlen lassen, der heranziehenden Gewerbefreiheit entgegenzutreten. Der Geist der Zeit war jedoch nicht zu bannen gewesen. Es war vorauszusehen, dass sie sich nicht widerstandslos in ihr Schicksal ergeben würden. Und an Angriffspunkten fehlte es ihnen wahrlich nicht. Der Aufhebung aller Einschränkungen, sowie die Vernichtung der Organisation, andererseits der überwältigende Einfluss der mit allen Hilfs-

mitteln der Wissenschaft und Technik ausgestatteten Industrie, dies alles war nicht dazu angethan, den Zersetzungsprozess aufzuhalten, der schon lange im Marke des Handwerks wütete. Die wirtschaftliche Lage der Kleinmeister wurde immer jämmerlicher und in sozialer Beziehung war ihre Stellung gegenüber der Industrie so abhängig, wie die der Arbeiter; ihre Lebenshaltung wurde sogar noch tief unter die eines Arbeiters herabgedrückt. Kein Wunder, dass solche Übelstände, für die einzig und allein die Gewerbefreiheit verantwortlich gemacht wurde, zu einer Quelle neuer Kämpfe wurden, deren Folgen wiederholte Abänderungen der Gewerbeordnung waren. Schon 1871 erklangen bald da, bald dort Klagen über das im argen liegende Lehrlingswesen und der Reichstag wurde bestürmt mit Gesuchen um Wiedereinführung von Arbeitsbüchern, um Bekämpfung der Wanderlager und des Hausierhandels u. s. w. Der Bundesrat entschloss sich nicht leichten Herzens zu Abänderungen der Gewerbeordnung; denn es war vorauszusehen, einmal begonnen, war nicht leicht ein Halt auf der abschüssigen Ebene zu finden. Andererseits war durch den Grundsatz der Gewerbefreiheit ein gemeinsamer Boden für die nationale Arbeit geschaffen worden, den man nicht mehr verlassen wollte. Und doch konnte man sich der Überzeugung vom Vorhandensein mancher Missstände nicht verschliessen.

Schon früher hatte es auch freie Lohnarbeiter gegeben, von denen wiederholt im Gegensatz zu den gelernten zünftigen Gesellen die Rede war. Und je mehr die Fabrikindustrie in den Vordergrund trat, desto deutlicher trat ein besonderer Arbeiterstand in die Erscheinung. Diese Arbeiter waren völlig schutzlos den Gefahren des Betriebes und der Willkür des Arbeitgebers preisgegeben, weil der Staat die Freiheit des Arbeitsvertrags zwischen Fabrikanten und Arbeitern nicht antasten wollte aus Besorgnis, den wirtschaftlichen Aufschwung zu hindern, dann aber auch, weil es nach den wirtschaftlichen Theorien eines Smith Sache jedes Einzelnen sein sollte, die Bedingungen, unter welchen er zu arbeiten gewillt ist, zu regeln. Nur hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter machten die preussischen Gewerbeordnungen von 1839, 45 und 49 den schüchternen Versuch, eine Ausbeutung derselben zu verhindern und sie in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung zu schützen. Nachdem seit der Einführung der Gewerbefreiheit die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden und ihres Hilfspersonals Gegenstand vertragsmässiger Übereinkunft geworden war, der Staat sich also zunächst gar nicht einmischen wollte, musste sich im Handwerk bezüglich der sittlichen Erziehung und der gewerblichen Unterweisung

der Lehrlinge allmählich ein Notstand entwickeln und die Beziehungen zwischen Meister und Geselle mussten, nachdem jedes autoritative Verhältnis nahezu aufgehört hatte, höchst unerquicklich werden. So ist es zu erklären, dass nach und nach bei der Regierung, die anfänglich nur zögernd an die Neuregelung der gewerblichen Verhältnisse, insbesondere nach der Seite des Arbeiterschutzes hin, ging, ein gründlicher Wechsel der Anschauungen eintrat. Und dieser Wechsel äusserte sich zuerst in der Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878; sie brachte unter anderem eine strengere Regelung der Lehrlingsverhältnisse, den Wöchnerinnenschutz und die Verallgemeinerung des Truckverbots — d. h. des Verbotes der Bezahlung der Arbeiter in Waren oder des Kreditierens von Waren an dieselben —, verliehen dem Bundesrat die Befugnis, die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Fabrikarbeiter in gesundheits- und sittlichkeitsgefährlichen Betrieben zu regeln, erstreckte die Fabrikgesetzgebung auf alle regelmässig mit Dampfkraft arbeitenden Betriebe, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften und machte das Institut der Fabrikinspektoren obligatorisch.

Für weitere Beschränkungen der Gewerbefreiheit waren die Handwerker unermüdlich tätig. Auf Betreiben des 1873 in Leipzig gebildeten Vereins selbständiger Handwerker und Fabrikanten beschloss der Bremer Handwerkertag 1879: Trennung des Fabrikgesetzes von der eigentlichen Gewerbeordnung, Befreiung der Gewerbeordnung von allen Bestimmungen, welche polizeilicher oder civilrechtlicher Natur sind, oder in sonstige spezielle Gesetze gehören; Entwicklung des Innungsrechtes und der den Innungen zustehenden gewerbegerichtlichen Befugnisse zum Ausgangs- und Angelpunkt der Kleingewerbeordnung; grundsätzliche Übergabe der gewerblichen Erziehung sowohl derjenigen mittels der Lehre, als derjenigen mittels der Fachschulen an die gewerblichen Korporationen, Ausarbeitung einer eigenen Gesetzgebung.

Diese Wünsche fanden in den Handwerkerkreisen Anklang; der Münchener allgemeine Gewerbeverein sprach sie in Beantwortung einiger von der Zittauer Gewerbekammer gestellten Fragen in folgender Form aus:

1. Es ist ein grosser Übelstand, dass die Gewerbeordnung keinen Unterschied macht zwischen Gross- und Kleinindustrie und die Verhältnisse des Fabrikarbeiters und Fabrikherrn, des Meisters, Gesellen und Lehrlings mit einerlei Mass misst;
2. es besteht ein Bedürfnis zur Errichtung fachgewerblicher Korporationen;

3. die Bildung dieser Korporationen muss zwangsweise geschehen und jeder gelernte Gewerbemeister ist verpflichtet, derselben beizutreten;
4. den fachgewerblichen Korporationen steht das Recht der Entscheidung zu, welche Gewerbetreibende zur Annahme von Lehrlingen berechtigt sein sollen; sie haben auch die Aufsicht über das Lehrlingswesen und die Fachschulen;
5. die Reichsgewerbeordnung ist in überstürzender Weise geschaffen worden, ohne den Gewerbestand zu fragen;
6. Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche nicht durchgeführt werden können, sind zwecklos;
7. die Gewerbeordnung soll nach neuen Gesichtspunkten überarbeitet werden;
8. die künftige Gewerbeordnung soll nur die Regelung rein gewerblicher Verhältnisse in sich schliessen.

Ein im Anschluss hieran gestellter Antrag, die Teilnahme der Gehilfen an den fachgewerblichen Korporationen anzustreben, wurde abgelehnt. Die Regierungen verhielten sich zwar im allgemeinen den Forderungen der Handwerker gegenüber wohlwollend, doch konnten sie sich von der Notwendigkeit der Zwangsinnungen nicht überzeugen und waren der Ansicht, dass vor allem der Weg der Bildung von freiwilligen Innungen beschritten werden sollte, wie dies aus einer Entschliessung des bayerischen Staatsministeriums vom 6. Februar 1879 und einem ähnlichen Rundschreiben der preussischen Regierung hervorgeht.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Norddeutschland die Anschauung, dass Innungen auch auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine segensreiche Wirksamkeit entfalten können, in immer weiteren Kreisen Eingang finde und dass eine lebhaftere Bewegung im Gange sei, Innungen auf Grund des unter Mitwirkung des Magistrats Osnabrück zu stande gekommenen Entwurfes eines Musterstatuts für Innungen ins Leben zu rufen. Auch die Staatsregierung erachte es als nächste Aufgabe, die Wiederbelebung der Innungen auf dem Boden des geltenden Rechts zu versuchen.

Über Bedeutung und Zweck der Innungen wird gesagt: „Es ist jeder Innung selbständiger Gewerbetreibender, welche dasselbe oder verwandte Gewerbe ausüben, gestattet, sich als Innung mit dem Recht der juristischen Persönlichkeit zu konstituieren und nach Massgabe dieses Privilegiums für Förderung aller gemeinsamen gewerblichen Interessen tätig zu sein. Die Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist fast ganz dem freien Ermessen der Beteiligten anheimgegeben, die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten mit sehr wenig Einschrän-

kungen der freien Selbstbestimmung der Innungsgenossen überlassen. Die Innungen sind nicht auf den Bezirk einer einzelnen Gemeinde beschränkt; sie sind endlich auch nicht gehindert behufs Förderung gemeinsamer Interessen eine gemeinsame Tätigkeit mit anderen Innungen zu entfalten. Angesichts dieser Bestimmungen kann weder behauptet werden, dass die Bildung von Innungen durch das Gesetz erschwert sei, noch dass eine auf Grund des bestehenden Rechts gebildete Innung den Zwecken einer solchen nicht zu genügen vermöge.

Hauptzweck der Innungen ist, dem selbständigen Gewerbetreibenden in sittlicher und sozialer, wie in materieller Beziehung eine Stütze zu sein. Wo wie in Deutschland der Handwerkerstand aus guten Elementen besteht, fördert die Zugehörigkeit zur Innung den Gemeinsinn und das Standesbewusstsein; sie fördert das Gefühl, dass die Ehre des Standes von dem Einzelnen tüchtige technische Leistungen und eine solide Geschäftsführung fordere. Die Innung kann ausserdem die Mittel bieten, um durch gemeinsame Veranstaltungen den Geschäftsbetrieb ihrer Mitglieder zu unterstützen, dieselben mit den Fortschritten der Technik bekannt und ihnen letztere nutzbar zu machen.

Endlich ist es Aufgabe der Innung, durch Herstellung eines wohlgeordneten Kassenwesens für die erforderliche Unterstützung ihrer Genossen in Unglücks-, Krankheits- und Todesfällen zu sorgen.

Nicht minder wichtig sind die Aufgaben, die sich den Innungen bezüglich der Regelung des Lehrlingswesens und der Pflege des Verhältnisses zwischen Gehilfen und Meistern eröffnen.

Die in dem Reichsgesetz vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbeordnung betr., gegebenen Bestimmungen scheinen wohl geeignet, die ersehnte Zucht unter den Lehrlingen wieder herzustellen, wenn anders der Handwerkerstand seine Aufgaben versteht und erfüllt. Eine Innung, welche diese Gegenstände zu ordnen unternimmt, wird namentlich im Auge zu behalten haben, dass es sich um die Interessen des ganzen Gewerbes, also auch um die Pflichten des Meisters handelt. Nicht unerwähnt darf hier bleiben, dass die Innungen Lehrwerkstätten und Fachschulen ins Leben rufen können und dass sie, wenn sie sich der Pflege des Lehrlingswesens in entsprechender Weise widmen, voraussichtlich auch imstande sein werden, auf die Einrichtung der gewerblichen Fortbildungsschulen Einfluss zu gewinnen.

Andere Bestimmungen der Gewerbeordnungen, welche den Innungen Gelegenheit zur Entfaltung einer nützlichen

Tätigkeit in Beziehung auf das Verhältnis zwischen Gehilfe und Meister eröffnen, sind endlich enthalten in den Anordnungen bezüglich der Beschäftigung kontraktbrüchiger Arbeiter und hinsichtlich der Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte.“

Mit Recht spricht die Regierung ihre Verwunderung darüber aus, dass bisher die Handwerkerkreise so wenig Neigung zeigten, von der ihnen zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen und stellt in dieser Beziehung jede nur mögliche Unterstützung der Behörde in Aussicht.

Mit der Tatsache, dass ein grosser Teil der Handwerker sich unbedingt ablehnend verhielt gegen Gründung von Innungen, die ihnen mancherlei individuelle und geschäftliche Beschränkungen zu bringen drohten, stand die fortwährende Betonung der Unentbehrlichkeit von Innungen in merkwürdigem Widerspruch. Neuerdings geschah dies im Juni 1879 durch den in München stattfindenden Delegiertentag der deutschen Handels- und Gewerbekammern. Dieser beschloss:

1. Gewerbekammern sollen in allen Staaten errichtet werden, die noch keine organisierte Vertretung des Gewerbes haben;
2. die Innungen sollen unter bestimmten Voraussetzungen zur Vertretung des Gewerbestandes oder ihres speziellen Gewerbes berechtigt sein und zwar würde es sich um folgende Fälle handeln: Teilnahme an den Wahlen zu den Gewerbekammern und Gewerbegerichten, Einholung von Gutachten vor Ergreifung solcher lokalen Verwaltungsmassregeln, welche auf das betreffende Gewerbe einen Bezug haben, das Recht zur Überwachung des Lehrlingswesens, Abschliessung rechtsgültiger Lehrverträge, Einführung der Lehrlingsprüfungen und Ausstellen von Lehrbriefen, Teilnahme an der Überwachung und Leitung des Gewerbeschulwesens; Teilnahme an der Überwachung des Gesellenwesens, indem den bezüglichen Vermerken der Innungen, bezw. Innungsverbände, die Qualität rechtskräftiger, das Arbeitsbuch ergänzender Beglaubigungen beigelegt wird. Den Innungen soll ferner das Recht und die Macht zustehen, unlautere Elemente auszuschliessen und Vertretungen der unselbständigen Gewerbsgenossen zuzulassen;
3. die Gründung von Innungen ist unter Umständen von Verwaltung wegen in die Hand zu nehmen;
4. die Behörden sind zu ermächtigen, auch den Arbeitern über 21 Jahren Arbeitsbücher auszuhändigen;
5. die Lehrverträge sollen schriftlich in Gegenwart des

Lehrlings vor den einschlägigen Behörden abgeschlossen werden; Lehrlingsprüfungen sind obligatorisch einzuführen;

6. ordnungsgemäss eingeschriebene Lehrlinge sollen den Vorschriften des Gesetzes über jugendliche Arbeiter nicht unterliegen;
7. Auktionsgewerbebetriebe sollen eingeschränkt werden; Wanderlager und Hausiergewerbe sind höher zu besteuern;
8. bei Schankwirtschaften ist die Bedürfnisfrage aufzuwerfen;
9. Lehrwerkstätten können nicht an Stelle der Werkstätten treten.

Diese Bestrebungen, an denen man vor allem die Ausdauer und Entschiedenheit bewundern muss, mit welchen sie verteidigt wurden, fanden lebhaften Widerhall im Reichstag; so kam es zur Abänderung der Gewerbeordnung durch das Gesetz vom 18. Juli 1881, welches als Innungsgesetz bekannt ist und den Zweck hatte, die Aufgaben der Innungen genauer festzustellen und ihre Organisation zu regeln. Es war sogar die Möglichkeit vorgesehen, die Tätigkeit der Innungen im Lehrlingswesen und bei Lehrlingsstreitigkeiten durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde auch auf Nichtmitglieder auszudehnen.

Die Handwerker waren mit dem Erreichten nicht zufrieden. Sie wollten obligatorische Innungen und gaben diesem Verlangen lauten Ausdruck auf dem im Mai 1882 zusammengetretenen deutschen Handwerkertag in Magdeburg. Nicht weniger dringend forderten sie, die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuches auf alle Gesellen ohne Unterschied des Alters auszudehnen und die Erteilung eines solchen von der vorherbestandenen obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmässig zurückgelegten Lehrlingszeit abhängig zu machen und endlich sollte dem Handwerk durch Einführung von Handwerkerkammern eine gesetzliche Vertretung gegeben werden.

Um diesen Forderungen Nachdruck zu geben, wurde die Begründung eines allgemeinen deutschen Handwerkerbundes beschlossen, der dann im folgenden Jahre ins Leben trat und in welchem die früher gegründete Handwerkervereinigung aufging.

Die Ziele waren deutlich gesteckt. Die Handwerker waren entschlossen, auch nicht im kleinsten Punkte von ihrem Programm abzustehen. Was ihnen vorläufig entgegenkommend gewährt wurde, nahmen sie dankend an als Abschlagszahlung

seitens des Staates. Die Mittelstandspolitik, welche dieser als seine Aufgabe erkannt hatte, drängte ihn von Schritt zu Schritt. 1883 wurde die Konzessionspflicht auf eine Reihe von stehenden Gewerben ausgedehnt; die Polizeibehörde erhielt das Recht, gewisse Gewerbe verbieten zu können, nicht nur, wenn eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt war, sondern schon, wenn die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb erwiesen war; auch wurde der Gewerbebetrieb im Umherziehen schärferer polizeilicher Aufsicht unterworfen und dem Gewerbebetriebe der Handlungsreisenden wurden engere Grenzen gezogen.

Das Jahr 1884 brachte die Bestimmung, dass den Mitgliedern einer Innung durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde die ausschliessliche Befugnis zum Halten von Lehrlingen beigelegt werden könne.

1886 wurde zugbilligt, dass den Innungsverbindungen durch Beschluss des Bundesrates Korporationsrechte verliehen werden könnten.

Eine wesentliche Errungenschaft bedeutete für die Handwerker das Gesetz von 1887, welches den Innungen das Recht gab, kraft einer Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde auch Nichtmitglieder zu den Ausgaben für Herbergswesen, Fachschulen und Schiedsgerichten heranzuziehen.

Neue Hoffnungen wurden rege, als durch kaiserliche Order für Juni 1891 eine Handwerkerkonferenz nach Berlin einberufen wurde, in der Vertretern des allgemeinen deutschen Handwerkerbundes und des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände (gegründet 1884) Gelegenheit gegeben werden sollte, vor Kommissären des Reichsamtes des Innern und des königl. preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe die in ihrem Kreis empfundenen Mängel der für die Verhältnisse des Handwerks gegenwärtig geltenden gesetzlichen Vorschriften mündlich darzulegen und die zur Hebung derselben vorzuschlagenden Massnahmen zu begründen. Das zur Beratung vorgelegte Programm umfasste folgende Punkte:

1. Die Bedeutung der deutschen Innungsverbände gemäss § 104a, sowie der Innungsausschüsse gemäss § 102 der R.-G.-O. in Bezug auf Innungsbildung und die Entwicklung des deutschen Handwerks und die gesetzlichen Mittel, um die korporative Organisation weiter zu pflegen.
2. Die Frage des Befähigungsnachweises.
3. Die Abänderung des Titels VI §§ 100e, f und m, des Titels VII der R.-G.-O. betreffend die Stellung der

- gewerblichen Lehrlinge und Gesellen (Gehilfen) im Gewerbewesen und des Titels X § 148 Nr. 10 der R.-G.-O.
4. Die Verleihung der Korporationsrechte an die Innungsausschüsse vereinigter Innungen und die Anlehnung der Innungs-Schiedsgerichte an die letzteren.
 5. Die Berechtigung zur Führung des Meistertitels und eine demgemässe Abänderung des § 149 Ziffer 8 der R.-G.-O.
 6. Die §§ 97a Ziffer 5 und 104k der R.-G.-O. derart zu ergänzen, dass Innungsverbänden die Möglichkeit gegeben wird, von Verbands wegen Nebeneinrichtungen, wie Feuerversicherungskassen, Ausstandsunterstützungskassen u. dergl. mehr ins Leben zu rufen.
 7. Der Erlass eines Gesetzes betreffend die Regelung des Handwerker-(Innungs-)Kammerwesens und die Einsetzung besonderer Kammern als Aufsichtsbehörde.
 8. Die wünschenswerten Abänderungen des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter behufs Förderung der Innungsgesellen-Krankenkassen und Ermöglichung der Verbands-Krankenkassen für Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge.
 9. Abänderung resp. Ergänzung der §§ 97, 152 und 153 der R.-G.-O. zwecks Begegnung von Ausschreitungen bei Gesellenausständen.
 10. Die Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf möglichst viele Handwerksbetriebe und die Anlehnung solcher Berufsgenossenschaften im Sinne der Selbstverwaltung an die deutschen Innungsverbände.
 11. Aufstellung von Grundsätzen für
 - a) die Regelung des Submissionswesens,
 - b) die Regelung der Gefängnisarbeit,
 - c) die Beschränkung des Hausierwesens,
 - d) die Einschränkung der Warenabzahlungsgeschäfte,
 - e) die Schädlichkeit des schwindelhaften Reklamewesens.
 12. Die auf die Zerstörung des selbständigen Handwerker-tums hinwirkenden Einrichtungen der Konsumvereine im allgemeinen, sowie der Offiziers- und Beamtenkonsumvereine im besonderen.
 13. Die Berücksichtigung der notwendigen Bedürfnisse des selbständigen Handwerkerstandes bei der endgültigen Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches.
 14. Die wohlwollende Unterstützung gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe seitens der Staatsregierung insoweit solche gemäss § 97a Nr. 4 von Innungen und Innungs-

ausschüssen vereinigter Innungen zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder unternommen wird.

15. Die Regelung des gerichtlichen Sachverständigenwesens.
16. Die Sonntagsruhe.

Von einem sofort sichtbaren Erfolg, wie ihn sich viele Handwerker erhofft haben mochten, konnte wohl kaum die Rede sein. Doch erklärte Staatssekretär Dr. von Boetticher in der Reichstagssitzung vom 24. November 1891, dass der Austausch der Meinungen kein unfruchtbarer gewesen sei. Er teilte die Wünsche der Handwerker in 3 Kategorien:

1. solche, welche auf dem Verwaltungswege befriedigt werden können, wie die auf Konsumvereine, Regelung der Gefängnisarbeit und des Submissionswesens bezüglichen,
2. Wünsche, deren Erledigung oder Berücksichtigung auf dem Wege der Gesetzgebung schon jetzt angängig erscheint, so die Regelung des Geschäftsbetriebes der Abzahlungsgeschäfte, die Verleihung der Korporationsrechte an Innungen,
3. Wünsche, deren Befriedigung unmöglich ist, nämlich die Einführung obligatorischer Innungen und die Einführung des Befähigungsnachweises.

Da es den Handwerkern aber gerade auf diese Punkte ankam, so schien ihnen das Ergebnis recht unerfreulich, wenn auch der Herr Staatssekretär die Klagen über die Missstände im Lehrlingswesen und über den Mangel einer wirksamen Vertretung der Interessen des Handwerkes anerkannte und zur Abhilfe die Errichtung von Handwerkskammern ins Aussicht stellte.

Ein Punkt des Programms sei als hochbedeutend ganz besonders hervorgehoben. Er lässt erkennen, dass die Organisationsfrage und die gewerbliche Bildungsfrage (Befähigungsnachweis) untrennbar Hand in Hand gehen. Darum muss auf diesen Punkt etwas näher eingegangen werden. Mit der Bestimmung der R.-G.-O., nach welcher der Betrieb eines Gewerbes grundsätzlich jedermann gestattet und nur ausnahmsweise von einer polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht war, haben sich die Handwerker nie befreundet. Sie erhoben sofort lebhaft Klagen über die mangelhafte Ausbildung der Lehrlinge und über den Betrieb der Gewerbe durch Personen, welche hiezu in keiner Weise befähigt waren. Zwei Umstände wirkten also zusammen, um das Verlangen nach einem Befähigungsnachweis zu rechtfertigen:

die ungenügende Vorbildung des gewerblichen Nachwuchses und die durch schrankenlose Konkurrenz vermehrte

Notlage des Handwerks. Nicht ohne Einfluss war die neuere österreichische Gewerbegesetzgebung. Die dort im Jahre 1859 verkündete Gewerbefreiheit wurde durch das Gesetz von 1883 wesentlich eingeschränkt, indem für die „handwerksmässigen“ Gewerbe der Befähigungsnachweis verlangt wurde und zwar war dieser Nachweis durch ein Lehrlingszeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem Gewerbe entsprechenden Fabrikbetriebe zu erbringen. An Stelle dieser Nachweise konnte ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerlichen Unterrichtsanstalt treten.

Schon im Jahre 1884 wurde im deutschen Reichstag der Antrag auf Einführung des Befähigungsnachweises eingebracht. Allein es war nicht leicht, einen gangbaren Weg in dem Labyrinth der verschiedenen Ansichten, wie dieser Befähigungsnachweis zu gestalten sei, zu finden. So dauerte es bis zum 20. Januar 1890, bis der Antrag in der Form angenommen wurde, dass die Befähigung durch eine Prüfung vor der im Orte bestehenden Innung oder einer besonderen Prüfungskommission erbracht werden müsse. Das Prüfungszeugnis sollte durch das Zeugnis einer staatlich anerkannten gewerlichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden können. Gleichzeitig wurde vom Reichstag auch ein Antrag auf Erweiterung der Innungsbefugnisse angenommen. Die Regierungen verhielten sich jedoch nach beiden Seiten ablehnend. Die Erfahrungen, welche man mittlerweile in Österreich gemacht hatte, waren durchaus nicht ermutigend. Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete — welche doch dem Befähigungsnachweis vorauszugehen hätte — erwies sich als äusserst schwierig und weiter bestand die Konkurrenz der Fabriken fort. Wie sollte da geholfen werden können?

Sicher war der Grundgedanke lobenswert, dass die Leistungsfähigkeit des Handwerks durch Verbesserung der Vorbildung gehoben werden könne und müsse. Die Vorbildung so zu gestalten, wie sie dem hochentwickelten Stande einzelner Gewerbe und dem Bedürfnis des praktischen Lebens am besten entspreche, das musste allerdings eine Hauptaufgabe der Handwerker sein. Nur musste man sich von dem Gedanken frei machen, dass die Zunftschablone auch in dieser Sache das beste Mittel an die Hand gebe.

Durch die Novelle von 1897 wurde festgestellt, dass zur Haltung und Anleitung von Lehrlingen befähigt und berechtigt sein solle, wer das 24. Lebensalter vollendet habe und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit oder so-

lange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen habe, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden habe, oder 5 Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt habe, oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sei.

Wenn jedoch in einem Betriebe mehrere Gewerbe vereinigt sind, so hat der Inhaber das Recht, in allen von ihm betriebenen Handwerken Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines der Gewerbe den vorher angegebenen Ansprüchen genügt.

Um Lehrlingszüchterei hintanzuhalten, ist die untere Verwaltungsbehörde ermächtigt, die Annahme von Lehrlingen über eine gewisse Zahl hinaus zu untersagen und so zu verhindern, dass diese im Missverhältnis zu dem Umfange und der Art des Geschäftsbetriebes steht.

Die Lehrzeit soll 4 Jahre nicht überschreiten; doch kann die Handwerkskammer hierüber besondere Vorschriften erlassen. Am Ende seiner Lehrzeit ist dem Lehrlinge Gelegenheit zu geben, sich der Gesellenprüfung zu unterziehen. Sie erfolgt vor einem Prüfungsausschuss nach einer von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkerkammer geregelten Prüfungsordnung.

Sollen diese Prüfungen ihren Zweck erreichen, so genügt die Werkstättenunterweisung nicht. Dies deutet auch die G.-O. an, indem sie von dem Meister verlangt, dass er den Lehrling zum Besuch der Fortbildungs- und Fachschule anhält.

Denn weder der Nachweis einer Lehrlingszeit von bestimmter Dauer, noch das Bestehen einer Gesellenprüfung oder einer Meisterprüfung werden allein eine vollendete Handwerksleistung verbürgen. Darum wird der Staat im eigenen Interesse und in dem eines tüchtig geschulten, leistungsfähigen Handwerkerstandes darauf bedacht sein, dass dem gewerblichen Nachwuchs Gelegenheit zu theoretischer und praktischer Ausbildung für seinen Beruf geboten werde; ja er wird sogar eine derartige Ausbildung bis zu einem gewissen Alter zur Pflicht machen. Sicher wird in der Erziehung des gewerblichen Nachwuchses die Lehre bei einem tüchtigen Meister immer die erste Rolle spielen; sie wird aber notwendigerweise ergänzt werden müssen durch Fachschulen, welche sowohl die rein technische, als auch die kaufmännisch-wirtschaftliche und staatsbürgerliche Erziehung ins Auge fassen.

Aber selbst wenn der Staat in dieser Hinsicht seiner

Pflicht im vollen Masse gerecht zu werden bestrebt ist, wird und darf er nicht, ohne die früheren Missstände wieder heraufzubeschwören, von einer bestimmten Leistung das Recht abhängig machen, ein Handwerk zu betreiben.

Was in dieser Beziehung das Gesetz von 1897 verlangt, geht allerdings bis an die Grenzen dessen, was der Staat noch gewähren kann. Und da, wie schon hervorgehoben, das gewerbliche Bildungswesen, die Berechtigung zur Ausübung eines Handwerkes und die Organisation des Handwerkes nicht getrennt werden können, so bezeichnet der Gang der Gesetzgebung nicht nur hinsichtlich der Ausbildung des Lehrlings, sondern auch in den übrigen Punkten ein von weitreichendem Wohlwollen getragenes Entgegenkommen der gesetzgebenden Faktoren für die Handwerker, obwohl die bis dahin mit den Innungen gemachten Erfahrungen eigentlich gar nicht geeignet waren, zu einem weiteren Vorgehen in dieser Richtung aufzumuntern.

Nicht nur dass die Neigung der Meister, sich in Innungen zu vereinigen, eine geringe blieb; auch der Eifer für die Erfüllung der ihr gesteckten Aufgaben liess fast allenthalben zu wünschen übrig. Von rühmenswürdigen Ausnahmen abgesehen, geschah nur wenig für Fachschulen, für die Gründung von Sterbe- und Krankenkassen, Errichtung von Schiedsgerichten, Regelung des Arbeitsnachweises u. s. w. Solchen Einwendungen gegenüber betonten die unentwegten Anhänger des Zunftzwanges, dass eben nur in der Zwangssinnung das Heil erblickt werden könne und sie allein befähigt sei, dem Handwerk den goldenen Boden wiederzugeben.

Jedenfalls empfand man auch in Regierungskreisen die Notwendigkeit einer durchgreifenden, einheitlichen Organisation des Handwerks. Am 18. August 1893 unterbreitete der preussische Minister für Handel und Gewerbe, Freiherr von Berlepsch, der öffentlichen Besprechung Vorschläge über eine Organisation des Handwerkes und solche für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk.

Nach diesen Vorschlägen sollten zur Wahrnehmung der Interessen des Kleingewerbes Fachgenossenschaften mit dem Charakter von Zwangsverbänden errichtet werden, neben welchen die Innungen fortbestehen konnten. Über den Genossenschaften waren Handwerkskammern in Aussicht genommen, welchen die Aufsicht über die Fachgenossenschaften und Innungen ihres Bezirkes, die Aufsicht über das Lehrlingswesen, Arbeiterschutz, Arbeitsnachweis und Herbergswesen übertragen werden sollte und welche Gutachten und Berichte über gewerbliche Fragen auf Verlangen der Behörde zu er-

statten hatten. Da jedoch diese Vorschläge den beiden grundlegenden Forderungen der deutschen Handwerkerbewegung: Aufrechterhaltung und Fortbildung der Innungen und Einführung des Befähigungsnachweises nicht Rechnung trugen, so stellten die Vorstände des Zentralausschusses vereinigter Innungsverbände Deutschlands und des Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes Gegenvorschläge auf, welche von dem im April 1894 zu Berlin abgehaltenen Deutschen Innungs- und Allgemeinen Handwerkertag zum Beschluss erhoben und den verbündeten Regierungen zur Kenntnis gebracht wurden. Da die Frage der Abgrenzung des Wirkungskreises der Fachgenossenschaften und Innungen grosse Schwierigkeiten machte, so lag die Erwägung nahe, zunächst mit der Errichtung von Handwerkskammern vorzugehen und mit ihrer Hilfe die Verbesserung des Lehrlingswesens durchzuführen und die allgemeine Organisation des Handwerks einer späteren Zeit vorzubehalten. Dieser Anschauung gab der Staatssekretär des Reichsamtes des Innern in der Reichstagssitzung vom 14. Juni 1895 Ausdruck.

Dementsprechend verlangte der dem Bundesrat noch im gleichen Jahre vorgelegte Gesetzentwurf nur die Errichtung von Handwerkskammern.

Nachdem der 8. Allgemeine deutsche Handwerkertag zu Halle a/S. neben anderen Forderungen bezüglich Beseitigung von Militärwerkstätten und Einschränkung der Gefängnisarbeit, Einschränkung des Hausierhandels und des Detailreisens bei Privaten, Beseitigung der Konsumvereine, Verbot der Wanderlager, Regelung des Submissionswesens, Vorzugsrecht der Bauhandwerker u. s. w., auch die Einführung der obligatorischen Innung und Handwerkskammer, sowie des Befähigungsnachweises wiederholt hatte, richteten im Dezember 1895 Innungen und Vereine mit 160 399 Mitgliedern eine Vorstellung an den Reichstag, worin sie sich gegen die Errichtung von Handwerkskammern ohne lokalen Unterbau aussprachen, um zugleich dem Wunsche nach einer beschleunigten Fertigstellung des Gesetzentwurfes betreffend die Zwangsorganisation des Handwerkes Ausdruck zu geben.

Die mit der Vorberatung des Gesetzentwurfes betraute Reichstagskommission trat in eine solche gar nicht ein, sondern beschloss Vertagung in der Erwartung, dass doch bald der in Aussicht gestellte Entwurf über die Zwangsorganisation des Handwerks in Vorlage kommen werde.

Das tatkräftige Vorgehen der Handwerker hatte den Erfolg, dass anfangs August 1896 Preussen im Bundesrat einen Antrag einreichte, welcher eine vollständige Organisa-

tion des Handwerks auf der Grundlage der Zwangsinnung bezweckte.

Der wenige Wochen später stattfindende Südwestdeutsche Handwerkertag zu Heidelberg war selbstverständlich mit dem preussischen Antrag, betreffend die Organisation des Handwerkes, die Regelung des Lehrlingswesens und den Meistertitel einverstanden; auch in anderen Teilen Deutschlands sprachen sich die Handwerkerversammlungen in ähnlicher Weise aus, so besonders der 13. bayerische Handwerkertag; dieser richtete die Bitte an die bayerische Regierung, im Bundesrat für den preussischen Gesetzentwurf einzutreten. Andererseits sprachen die freien Gewerbevereine lebhaftes Bedenken gegen den Entwurf aus, denen sich auch die Regierungen nicht verschliessen konnten; man bezweifelte, ob die Innungen den gestellten Aufgaben gerecht werden könnten und fürchtete, dass die notwendige Folge die Einführung des Befähigungsnachweises sein werde. So erfuhr der Entwurf im Bundesrat eine nicht unwesentliche Umgestaltung. Die allgemeine obligatorische Zwangsinnung wurde aufgegeben; die Bildung von Zwangsinnungen sollte nur auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der beteiligten Handwerker und der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde stattfinden können. Auch hinsichtlich der Handwerkskammer und des Lehrlingswesens wurden Änderungen vorgenommen.

Dem so umgestalteten Entwurf gegenüber verhielt sich der Zentralausschuss der vereinigten Innungsverbände Deutschlands ablehnend. Der Allgemeine deutsche Handwerkerbund dagegen stellte sich auf den richtigen Standpunkt, dass es für das Handwerk ein Unglück wäre, wenn die Lösung der Organisationsfrage wieder vertagt würde; um die Vorlage nicht zu gefährden, erklärte er seine Bereitwilligkeit, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Deutsche Innungs- und Allgemeine Handwerkertag zu Berlin erklärte am 27. April 1897 den Entwurf nur annehmbar, „wenn

1. eine einheitliche Organisation des gesamten deutschen Handwerks in Form von Zwangsinnungen und unter Festhaltung der Dreiteilung, Lehrling, Geselle, Meister eingeführt werde, auch diejenigen Mitglieder des Handwerks, welche dasselbe fabrikmässig betreiben, die Pflicht haben, der Innung beizutreten. Wo die Zwangsinnungen zur Zeit nicht durchführbar sind, da sollen den freien Innungen mit Genehmigung der Handwerkskammer und nach Anhörung des zuständigen Innungsverbandes gemäss § 104g der R.-G.-O. die Rechte

aus den §§ 100e bis 100m der bisherigen Gewerbeordnung in verbesserter Form verliehen werden; sowie vor allen Dingen den bestehenden Innungen, sowie sie derartige Rechte besitzen, diese Rechte auch belassen werden;

2. Meister nur derjenige sich nennen darf, welcher in dem von ihm betriebenen Handwerk den Befähigungsnachweis erbracht hat, nur ein solcher Meister darf lehren;
3. die Erhaltung und Förderung der Innungs-Krankenkassen gegenüber den Ortskrankenkassen gewährleistet wird“.

Der Reichstag nahm das Gesetz in der vom Bundesrat beschlossenen Form am 26. Juli 1897 an. Ein grosser Teil der Wünsche der Handwerker fand durch dasselbe seine Verwirklichung.

Die Besonderheiten des neuen Gesetzes gipfeln in der Zulässigkeit der Zwangsinnung, in der Errichtung der Handwerkskammern, in der Neuregelung des Lehrlingswesens, über welche das Wesentliche schon angegeben wurde und endlich in den Vorschriften zur Führung des Meistertitels.

Die Aufgaben der Innungen sind gleich geblieben: Pflege des Gemeingeistes, sowie Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern, Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis, Regelung des Lehrlingswesens und Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der den Handelskammern in dieser Beziehung zustehenden Rechte, Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen; daneben können Veranstaltungen zur Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen, Schulen gegründet, Innungsschiedsgerichte, sowie Kranken- und Sterbekassen errichtet werden.

Neu dagegen ist die Bestimmung, dass auf Antrag der Beteiligten die höhere Verwaltungsbehörde anordnen kann, dass innerhalb eines bestimmten Bezirkes sämtliche Gewerbetreibende, die das gleiche Handwerk oder verwandte Gewerbe betreiben, einer neu zu errichtenden Innung anzugehören haben. Mit der Bildung einer Zwangsinnung hören die anderen Innungen auf, die für dasselbe Gewerbe seither vorhanden waren. Während aber die freiwilligen Innungen berechtigt sind, den Mitgliedern im Interesse der Standesehre die Festsetzung von Preisen für Waren und Arbeiten vorzuschreiben und ihren Beitritt zu den Innungsunterstützungs-

kassen zu verlangen, ist solches den Zwangsinnungen verboten, um einen allenfallsigen Missbrauch zu weit ausgedehnter Machtbefugnisse zu verhindern. Ein Vorzug der Zwangsinnungen besteht jedoch darin, dass sie die Berechtigung haben, die Gesellenprüfungen der bei den Innungsmeistern arbeitenden Lehrlinge und Gehilfen abzunehmen.

Von besonderer Bedeutung ist die Einführung eines Gesellenausschusses als wesentlicher Bestandteil der Innung; er wird von den 21 Jahre alten Gesellen der Innungsmitglieder gewählt und hat nicht unwichtige Befugnisse; er wählt die Beisitzer zu den Prüfungsausschüssen, hat bei der Regelung des Lehrlingswesens, bei der Errichtung von Herbergen, Arbeitsnachweisen, Innungsschiedsgerichten, Kranken- und Unterstützungskassen, bei der Verwaltung dieser Anstalten und etwaiger Fachschulen, sofern sie ihrerseits Beiträge für deren Unterhalt zu zahlen haben, mitzuwirken und muss bei der Beratung und Beschlussfassung des Innungsvorstandes über Gegenstände, welche die Gesellen angehen, anwesend sein; bei Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung müssen die sämtlichen Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zugelassen werden.

Innungen am gleichen Ort können ein gemeinschaftliches Organ, den Innungsausschuss, schaffen, welchem die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen zufällt; er ist dazu im stande, da ihm von der Landeszentralbehörde Korporationsrechte verliehen werden können. Zweifellos kann durch diese Einrichtung eine recht erspriessliche Tätigkeit zum Segen des Handwerks entfaltet werden.

Nicht minder bedeutsam kann für die Pflege gemeinsamer gewerblicher Interessen die Bildung von Innungsverbänden zwischen Innungen verschiedener Orte werden. Wozu die Mittel einzelner Innungen nicht hinreichen, da können grössere Verbände mit Erfolg eintreten, z. B. durch einheitliche Ordnung des Herbergswesens, des Arbeitsnachweises, der Wanderunterstützung, der Regelung des Lehrlingswesens, Bildung von Schiedsgerichten u. s. w.

Ein oft ausgesprochener Wunsch der Handwerker ist mit der Einführung der Handwerkskammern erfüllt worden. Diese haben die Gesamtinteressen des Handwerks und die Interessen der in ihrem Bezirk vorhandenen Handwerke gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staates zu vertreten und zwar sowohl durch Erstattung der von den Staatsbehörden zu erholenden Gutachten, als auch durch die aus ihrer Mitte hervorgehenden Anregungen. Daneben werden sie als Selbstverwaltungsorgane die Aufgabe haben, die zur Regelung

der Verhältnisse des Handwerks erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, welche noch einer Ergänzung durch einzelne Vorschriften bedürftig und fähig sind, für ihren Bezirk weiter auszubauen, die Durchführung der gesetzlichen und der von ihr selbst erlassenen Vorschriften in ihrem Bezirk zu regeln und soweit erforderlich durch besonders Beauftragte zu überwachen und endlich solche auf die Förderung des Handwerks abzielende Veranstaltungen zu treffen, zu deren Begründung und Unterhaltung die Kraft der Lokalorganisation nicht ausreicht.

Da die Mitglieder der Handwerkskammer nur von denjenigen Handwerkern gewählt werden, welche sich zu Innungen oder sonstigen gewerblichen Vereinigungen zusammengeschlossen haben, so dürfte dies die Handwerker veranlassen, sich solchen Vereinigungen anzuschliessen.

Welche Wirkung hatte nun die Schaffung der Handwerkskammern auf die in einzelnen Staaten schon bestehenden Gewerbekammern? Zum Teil wurde einfach diesen Gewerbekammern die Befugnis der Handwerkskammern übertragen; in Bayern entschied man sich für Schaffung eigener Handwerkskammern. Um jedoch den von den Handwerkskammern ausgeschlossenen Gewerben (Kleinhandel) eine Vertretung zu sichern, ferner dem Gesamtgewerbe Gelegenheit zu geben, an den für Handel, Industrie und Gewerbe gemeinsamen Beratungsgegenständen teilzunehmen, soll ausserdem vorläufig die seitherige Organisation der Handels- und Gewerbekammern beibehalten werden.

Was den Meistertitel anbelangt, so mag es wohl kleinlich scheinen, auf diesen Punkt ein besonderes Gewicht zu legen und doch haben die Handwerker nicht Unrecht, wenn sie diese Äusserlichkeit für geeignet halten, eine Stärkung und Kräftigung des Standesbewusstseins herbeizuführen, da ja der Titel nicht eine leere Formalität bedeuten, sondern in Wirklichkeit einen recht soliden Inhalt haben soll und die Führung darum auch an bestimmte Vorbedingungen geknüpft ist.

Nach § 133 der G.-O. dürfen den Handwerksmeistertitel nur solche Handwerker führen, welche in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer werden sie in der Regel nur zugelassen, wenn sie mindestens 3 Jahre als Geselle (Gehilfe) tätig waren.

Um die Voraussetzungen für das Recht zur Führung des Meistertitels für alle Handwerker desselben Handwerkes gleichmässig zu regeln, werden die näheren Bestimmungen über die bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen, über die

Errichtung und Zusammensetzung der Prüfungskommission, sowie über das von dieser zu beobachtende Verfahren und die zu erhebende Prüfungsgebühr nicht durch die einzelnen Innungen, sondern durch die höhere Verwaltungsbehörde unter Mitwirkung der Handwerkskammer erlassen.

Die Prüfung zerfällt in einen praktischen und theoretischen Teil; denn durch sie soll der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes und der zu seinem selbständigen Betrieb notwendigen Kenntnisse erbracht werden; zu letzteren gehört auch die für die kaufmännische Seite des Gewerbebetriebes unentbehrliche Kenntnis in der Buchführung. Anzuerkennen ist insbesondere, dass der Prüfling seine Vertrautheit mit den für den Handwerker wichtigen Gesetzen nachzuweisen hat.

Nicht mit Unrecht macht man von jeher dem Bürger als Vertreter des Mittelstandes gegenüber dem Arbeiter den Vorwurf, dass er sich im allgemeinen recht wenig um die Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften bemühe, die zu kennen von jedem Staatsbürger eigentlich erwartet werden müsste; ja man kann sich in nicht wenigen Fällen überzeugen, dass er nicht einmal mit den Gesetzen vertraut ist, welche sich mit der Ordnung seiner besonderen beruflichen Angelegenheiten befassen. In dieser Beziehung muss im eigenen Interesse des Handwerks Wandel geschaffen werden und darum ist es gut, dass durch die Prüfungsordnung für den Meistertitel Kenntnis der einschlägigen Gesetzgebung verlangt wird. Übrigens wird dies auch Veranlassung sein, in den Fachschulen dem staatsbürgerlichen Unterricht die Stellung zuzuweisen, die ihm gebührt.

VI. Die Lage des gewerblichen Hilfsarbeiters in der Gegenwart.

Im heutigen Wirtschaftsleben ist die Stellung des Arbeiters zum Unternehmer eine andere geworden, als sie noch im 18. Jahrhundert war. Je mehr das Handwerkswesen entartete und innerlich infolge der Ungunst der Zeitverhältnisse verfiel, desto unwahrscheinlicher wurde es für den Gesellen, dass es ihm gelingen könne, die Meisterschaft zu erlangen. In der Blütezeit des Handwerks war es ein selbstverständlicher Schritt